Kreis=Blatt

des

Königlich=Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 38. Freitag, den 20. September **1844.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Der Vorschrift gemäß sollen die Klassensteuer=Veranlagungs=Listen in der Zeit vom 14ten zum 19ten October aufgenommen werden. Da die Zeit hiezu heranrückt, so fordere ich die Wohllöblichen Verwaltungsbehörden, Dominien, Ortsvorstände und Bezirks=Erheber hiedurch auf, mit der Vorbereitung und Aufnahme gedachter Listen selbst, für das Jahr 1845, wozu nach meiner Kreisblatts=Bekanntmachung von 25. April c. in Nro. 18 pag. 89. ein neues Schema vorgeschrieben worden ist, indem mit der Steuer=Veranlagungs=Liste zugleich die Bevölkerungs=Verhältnisse nachgewiesen werden sollen, dergestalt vorzugehen, daß selbige zweifach, nebst der Zusammenstellung, ganz zuverlässig und vollständig gefertigt, bis zum 25. October c., bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rtlr. und executivischer Abholung, bestimmt hier eingehen. No. 134. JN. 8731.

Die auf die Anfertigung dieser Listen bezüglichen Vorschriften sind zwar den Behörden oftmals in Erinnerung gebracht, ich nehme jedoch Veranlassung, auf selbige hier nochmals aufmerksam zu machen und deren genaue Befolgung strenge anzuempfehlen:

1) Die Veranlagungs=Listen incl. Bevölkerungs=Nachweise werden überall nach der Ordnung der Hausnummer, dem Hauptgute, den dazu gehörigen Vorwerken und Etablissements, wie solches im vorigen Jahre geschehen, von den Ortsvorständen aufgenommen, von ihnen und zwei zuverlässigen Gemeinde=Gliedern der Richtigkeit wegen auf dem Titelblatte unterschrieben.

2) Der Aufnahme lassen die Orts=Vorstände eine Aufforderung an jeden Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, imgleichen die Familienhäupter, mit Hinweisung auf die gesetzliche Strafe, zu richtiger Angabe sämmtlicher Personen, nach Stand, Alter und Gewerbe, vorangehen, und suchen sich von der Richtigkeit der Angaben selbst Ueberzeugung zu verschaffen und fertigen hiernach die Bevölkerungs= und Veranlagungs=Listen an, und liefern sie bis zum 20. October c. an den betreffenden Bezirks=Erheber ab, der die Zusammenstellung von seinem ganzen Bezirk zu fertigen hat.

3) Bei der Einschätzung der Steuer sind die Allerhöchst genehmigten Klassificationsmerkmale und besonders die nachträglichen Bestimmungen vom 5. September 1821 (Gesetz=Sammlung pro 1821 pag. 154.) pflichtmäßig zum Grunde zu legen, wonach jeder Steuerpflichtige genau nach seinen Vermögens= und Erwerbs=Verhältnissen besteuert werden soll.

4) In die Rubrik „Anmerkung" sind alle diejenigen Bemerkungen aufzunehmen, welche das Muster vorschreibt und wodurch die Verhältnisse der Censiten vollständig dargethan werden. Bei den Grundbesitzern ist der Landbesitz nach culmischem Maaß in allen Feldern, auch ist dabei der auswärtige Landbesitz nach Angabe des Flächeninhalts und

Orts, und bei den Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden, die Gewerbesteuer anzugeben, und darf in den Bauer-Ortschaften, die nach dem Muster vorgeschriebene, am Schlusse der Liste zu ziehende Balance nicht fehlen. Sind Grundstücke verpachtet, dann muß die Pachtsumme sowohl beim Verpächter als Pächter vermerkt werden.

5) Ohne genügende und motivirte Gründe dürfen die bestehenden Veranlagungs-Sätze willkürlich nicht verändert werden. Wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen gehören zur ausführlichen Erörterung, und sind in den Listen zur weitern Bestimmung zu vermerken.

6) Bei den 60 Jahr alten steuerfreien Personen in der letzten Steuerstufe ist zu bemerken, wenn selbige schon im vorigen Jahre frei waren: Schon pro 1844 frei vide Nro. Bei den hinzugekommenen 60 Jahr alten Personen sind die Taufscheine oder sonstigen Zeugnisse über das Alter beizufügen. Eben so ist mit Strenge darauf zu halten, daß 16 Jahr alte Personen besonders in der letzten Steuerstufe nicht als unter 16 Jahr aufgeführt, und selbstständig sich ernährende Verwandte nicht zum Haushalte gezählt werden. Keine Person, sie mag steuerfrei oder steuerpflichtig, über oder unter 16 Jahr alt sein, ist in den Veranlagungs- und Bevölkerungslisten auszulassen.

7) Die Listen sind auf jeder Seite aufzurechnen und am Schlusse vermittelst einer besondern Recapitulation zu summiren. Das Transportiren der Seitenbeträge ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die Listen sind mit guter schwarzer Dinte rein und leserlich zu schreiben, und müssen die beiden Exemplare in jeder Beziehung gleich sein.

8) Die Formulare zu den Listen sind gegen 5 Sgr. pro Buch in der Kanterschen Hof-Buchdruckerei zu Marienwerder, und resp. durch die Bezirks-Erheber zu beziehen, können auf Bestellung auch in den hiesigen Buchdruckereien um denselben Preis erlangt werden.

9) Von den Landarmen-Beiträgen ist eine besondere Nachweisung ortschaftsweise nach dem bekannten Schema, mit der Klassensteuer-Veranlagungsliste hier zugleich einzureichen.

10) Die Einreichung einer besondern Nachweisung über die Bevölkerungs-Verhältnisse ist jetzt nicht mehr nöthig.

Ich empfehle bei dem ganzen Geschäft die größte Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit.

Thorn, den 16. September 1844.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es sollen aus dem Einschlage des vergangenen Winters folgende Brennhölzer der hiesigen Oberförsterei und zwar:

a. aus dem Belaufe Rudak

172 einhalb Klafter Kiefern-Kloben einhalb desgl. Knüppel,

b. aus dem Belaufe Kutta

382 einhalb Klafter Kloben

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Hierzu steht Termin auf

Dienstag den 24. September c.

Morgens 10 Uhr im Hause des Kaufmanns Falk zu Podgurz an.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß Licitations-Bedingungen die gewöhnlichen sind und daß der dritte Theil der gethauenen Gebote im Termin als Angeld bezahlt werden muß.

Die betreffenden Schutzbeamten sind angewiesen, das Holz in den nächsten 8 Tagen vor dem Termin auf Verlangen örtlich vorzuzeigen.

Czierpitz, den 22. August 1844.

Der Königl. Oberförster.

Die Anfuhr nachstehender 64 Balken, und zwar:

18 Stück von Przysiek an der Grenze des Einsassen Dorau zu Alt-Thorn liegend,
38 „ auf dem Lande des Einsassen Dorau zu Alt-Thorn,
2 „ auf dem Lande des Einsassen Wendt zu Alt-Thorn,
4 „ auf dem Lande des Einsassen Huse zu Alt-Thorn,
1 „ auf dem Lande des Einsassen Zittlau zu Alt-Thorn,
1 „ auf dem Lande des Einsassen Maron zu Alt-Thorn,

resp. 30 bis 40 Fuß lang, 13 bis 17 Zoll stark, nach dem Holzplatze der hiesigen Weichsel-Brücke, sollen im Termine den 5. October c. um 10 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Stadt-Secretair Depke an den Mindestfordernden ausgeboten werden, was wir hiermit bekannt machen. Im Termin werden sowohl die Bedingungen, so wie die Nachweisung, welche die Länge und Stärke eines jeden Stück Holzes bezeichnet, vorliegen.

Thorn, den 18. September 1844.

Der Magistrat.

Der in Arbeit bei dem Pfarrer Krakowski zu Blendowo gestandene, nachstehend näher bezeichnete polnische Ueberläufer Franz Choynowski hat sich in der Nacht vom 2. zum 3. d. M. heimlich entfernt, nachdem er zuvor:

1) einen blauen ordinairen mit weißem Boi gefutterten Tuchmantel,
2) eine ganz neue mit blauem Boi gefutterte und blanken Knöpfen versehene Jacke,
3) ein Paar ganz neue dunkelblaue tuchne Beinkleider und Jacke,
4) ein Paar abgetragene auf einer Seite der Sohle mit Stiften versehene Stiefeln, welche er sogleich angezogen,
5) ein wollenes rothes Halstuch,

entwendet hatte.

Die Wohllöblichen Ortspolizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Choynowski und die gestohlenen Sachen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher abliefern zu lassen.

Culm, den 6. September 1844.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort angeblich Lipno in Polen, Religion katholisch, Alter ungefähr 25 bis 30 Jahre, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond kurz geschoren, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase kurz, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: An der Unterlippe eine kleine Schnittnarbe.

Bekleidung: einen alten zerrissenen blauleinenen Rock, eine von grauer Leinwand mit einer Reihe bleierner Knöpfe versehene Jacke, eine schwarz und roth geblümte manchesterne Weste, ein Paar baumwollene schwarze Beinkleider, eine schwarze Halsbinde, zwei weiße leinene Hemden, eine schwarztuchne mit blankem Schirm versehene Mütze.

Privat - Anzeigen.

1zöllige und 5/4zöllige Bretter habe ich in Leibitsch zum Verkauf stehen, und liefere ich solche auf Verlangen auch bis Thorn. In Leibitsch weis't solche der Herr Mühlen-Inspector Lemke daselbst nach und verkauft sie für meine Rechnung.

Bielawi, den 13. September 1844. **A. Habermann.**

Ein unverheiratheter Wirthschafter findet sofort auf dem Dominium Folzong ein Unterkommen.

Bei F. A. Herbig in Berlin ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Thorn bei E. Lambeck zu haben:

Das preußische Gesinderecht.

Handbuch

für Polizei- und Justizbehörden,

Verwaltungsbeamte, Dienstherrschaften 2c.

Eine vollständige systematisch geordnete Sammlung aller in polizeilicher und juristischer Hinsicht auf dasselbe sowohl, als auf die Rechtsverhältnisse der Haus-Officianten, Erzieher, Erzieherinnen und Privat-Sekretaire, so wie der Lohnbedienten, Schäfer und Schäferknechte, Tagelöhner und Instleute Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen. Herausgegeben von G. M. Kletke, Bürgermeister. 338 Seiten, 8. geh. 1 Rtlr.

Die bisher über diesen Gegenstand erschienenen Werke beschränken sich hauptsächlich nur auf die administrativen und rein-polizeilichen Verordnungen, und übergehen meistens die in juristischer Beziehung ergangenen Bestimmungen; eine Zusammenstellung, welche beide Behörden vollständig berücksichtigt, dürfte daher um so zweckmäßiger sein, da diese gerade beim Gesinde-Wesen gleichsam Hand in Hand zu gehen genöthigt sind.

Herabgesetzter Preis.

Von der

Allgemeinen landwirthschaftlichen Monatsschrift

herausgegeben vom

Hauptdirektorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft

und redigirt von dem beständigen Generalsecretair derselben

Dr. Carl Sprengel,

Königl. Preuß. Oekonomie-Commissions-Rathe.

Mit lithographirten Karten, Plänen und illuminirten Zeichnungen.

sind bis jetzt 10 Bände erschienen, welche einen reichen Erfahrungsschatz in der Oekonomie enthalten und im Ladenpreise 13 Rtlr. 10 Sgr. kosten. Neue Abonnenten, welche sich für die nächsten Bände dieser Zeitschrift verpflichten wollen, erhalten diese 10 Bände für die Hälfte, für 6 Rtlr. 20 Sgr. durch jede Buchhandlung.

Vom 11. Bande ist das erste Heft bereits erschienen. Jeden Monat erscheint ein Heft von 6—8 Bogen, deren 3 einen Band ausmachen. Jeder Band 1 Rtlr. 10 Sgr.

Es darf bescheidentlich bemerkt werden, daß Sprengel's chemische Untersuchungen im Gebiete der Landwirthschaft ihn schon vor Liebig dahingeführt haben, ein untrügliches System zu begründen, dessen Befolgung Sicherheit im Ertrage gewähren. In obiger Zeitschrift werden die Resultate mitgetheilt und so nach und nach das neue System praktisch gelehrt. **E. G. Hendeß.**

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.